



VDI/VDE-IT • Steinplatz 1 • 10623 Berlin

Nokia Solutions and Networks GmbH & Co. KG
Werinherstr. 91
81541 München

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

KIS/CMa-ViD

Berlin

3. Januar 2024

**Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Bereich
Vernetzung und Sicherheit digitaler Systeme
Verbundprojekt: QuNET+OptiRoute
Förderkennzeichen: 16KIS2000K
Ausführende Stelle:
Projektleitung: Herr Michael Bärnreuther
Zuwendungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie unseren Zuwendungsbescheid vom 15.12.2023.

Wir bitten Sie, uns den Rechtsbehelfsverzicht und die Empfangsbestätigung umgehend einzureichen.

Wir versenden keine Kopien des Bescheides und bitten Sie ggf. um Weiterleitung an Ihre ausführende Stelle.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Projektteam, Frau Mader (Tel.: +49 30 310078-530, E-Mail: Christine.Mader@vdivde-it.de) für die administrative Betreuung und Herr Dr. Markurt (Tel.: +49 30 310078-5389, E-Mail: Toni.Markurt@vdivde-it.de) für die fachliche Betreuung, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VDI/VDE
Innovation + Technik GmbH


Dagmar Stobernack


i.A. Tiede
Markus Tiede

Anlagen



VDI/VDE-IT • Steinplatz 1 • 10623 Berlin

**Nokia Solutions and Networks
GmbH & Co. KG**
Werinherstr. 91
81541 München

BEARBEITET VON Christine Mader
TEL +49 30 310078-530

E-MAIL christine.mader@vdivde-it.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Berlin

15.12.2023

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04,
Titel 68320, Haushaltsjahr 2023, für das Vorhaben:
"Verbundprojekt: Optisches Routing für Quantenschlüsselaustausch -
QuNET+OptiRoute - "
Förderkennzeichen: 16KIS2000K

Bezug: Ihr Antrag vom 21.08.2023
mit Nachlieferungen bis zum 19.10.2023

Anlg.:

- Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF - NKBF 2017“ (Stand: Dezember 2022)
- Gesamtvorkalkulation
- Vordruck „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten"
- Vordruck „Empfangsbestätigung“
- Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht"
- Hinweise für Zahlungsempfänger
- Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
- Muster Sachbericht zum Zwischennachweis
- Muster Sachbericht zum Verwendungsnachweis
- Vordruck „Genehmigungen zur Nutzung des Sachberichtes und Anlagen“ zum Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/
Zahlungsplan**

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 40,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

854.594,88 €

(in Buchstaben: Acht-fünf-vier-fünf-neun-vier-Komma-acht-acht Euro)

(Anteilfinanzierung).

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten und des Fördersatzes wurden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NKBF 2017 auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 21.08.2023 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

238.000,00 €	im Haushaltsjahr	2024
137.000,00 €	im Haushaltsjahr	2025
425.000,00 €	im Haushaltsjahr	2026
54.594,88 €	im Haushaltsjahr	2027.

Die kassenmäßige Inanspruchnahme der Zuwendungsmittel ist zunächst entsprechend den im Bescheid genannten Jahresraten vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass hierdurch Zeit-, Arbeits- und Finanzplanung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Sollte der tatsächliche Mittelbedarf von dieser vorläufigen Planung abweichen, werden wir im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten eine entsprechende Anpassung vornehmen. Darüber hinaus sind alle im Laufe des Projektes notwendigen Änderungen der kassenmäßigen Inanspruchnahme unverzüglich dem Projektträger mitzuteilen.

Die letzte Zahlungsanforderung eines Kalenderjahres ist, unabhängig von den zzt. als verfügbar ausgewiesenen Zuwendungsmitteln, mit dem tatsächlichen Bedarf zu melden und bis **15.10.** vorzulegen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NKBF 2017 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als **ad-hoc-Beihilfe** nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung) der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3–6), der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) sowie der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S.1)) gewährt.

Diese ad-hoc-Beihilfe (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link, der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 100.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Es ergeht außerdem folgender weiterer beihilferechtlicher Hinweis:

Nach Maßgabe der AGVO werden keine staatlichen Beihilfen gewährt, wenn ein Ausschlussgrund gem. Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO gegeben ist; insbesondere werden keine staatlichen Beihilfen gewährt an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. b) AGVO). Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Abs. 4 c) AGVO.

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehchstintensitäten oder Beihilfehchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

- **Verwertungsplan**

Zweck dieser Zuwendung ist es, den Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und/oder Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und weiter auszubauen.

Sie sind verpflichtet, den von Ihnen vorgelegten Verwertungsplan umzusetzen.

Die Verwertung der Projektergebnisse hat für die Dauer der Aktualität der Technologie vorrangig am Standort Deutschland zu erfolgen. Eine zusätzliche Nutzung im EWR oder der Schweiz ist nicht eingeschränkt.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Festlegungen im Rahmen der Fortschreibung des Verwertungsplans bedürfen unserer Zustimmung.

- **Widerrufsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 6.1 NKBF 2017,
- in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation,
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- **Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.**

- **Vergabe von Unteraufträgen an mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen**

Vor einer Auftragsvergabe mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne USt) an ein mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich mit Ihnen verbundenes Unternehmen ist uns im Rahmen von Nr. 2.5.1 NKBF 2017 das Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens schriftlich zu erläutern.

- **Subventionscharakter der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Sie sind über die easy-Online-Plattform über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB unterrichtet worden und haben dies mit der Unterschrift unter Ihren Antrag auf Förderung vom 21.08.2023 bestätigt. Der Inhalt dieser Unterrichtung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Besondere Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

- **Veröffentlichungen**

1. Zusätzlich zu Nr. 5.2.2 NKBF 2017 ist bei **Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMBF kann abgerufen werden unter der URL <http://www.bmbf.de/bmbfservice/4607.php> mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info“ und dem Passwort „bmbf2006“.
2. Wenn Sie aus dem Forschungsvorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichen, soll der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich sein. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so sollen Sie den Beitrag zusätzlich – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – unentgeltlich elektronisch zugänglich machen (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.
3. **Bei Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:
 - 3.1. **Anmeldung**

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem zuständigen Fachreferat / Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

3.2. Abmeldung, Domainaufgabe

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMBF vor Rückgabe der Domain unter der Mail: website@bmbf.bund.de darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMBF die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMBF eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMBF abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

- **Zusammenarbeit mit Dritten**

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit der QuNET-Initiative und **dem am Verbund beteiligten Partner** durchzuführen. Die Zusammenarbeit ist in den Sachberichten darzustellen.

- Der Koordinator dieses Verbundprojekts hat uns bis **31.03.2024** schriftlich mitzuteilen, ob die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung der beigefügten Regelung (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) abgeschlossen wurde.

Dieser Zuwendungsbescheid enthält einen allgemeinen Widerrufsvorbehalt. Falls die Kooperationsvereinbarung nicht von allen Verbundpartnern bis zum **31.03.2024** unterzeichnet wird, werden wir deshalb unverzüglich den Widerruf der Zuwendung prüfen, da die Kooperationsvereinbarung für die Förderung des Verbundprojektes zwingend erforderlich ist. Das fristgerechte Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung liegt daher in Ihrem Interesse.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Zur Anforderung der Fördermittel ist das halbelektronische Hybridverfahren „profi-Online“ anzuwenden. Bei Fragen zum Verfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

- **Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen auch die Vorgaben der Nr. 4.3 NKBF (s. beiliegendes Muster Sachbericht zum Verwendungsnachweis) berücksichtigen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dagmar Stobernack


Markus Tiede

Gesamtvorkalkulation

für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2026

Förderkennzeichen: 16KIS2000K**Thema:** Verbundprojekt: Optisches Routing für Quantenschlüsselaustausch - QuNET+OptiRoute -**Name des Zuwendungsempfängers:** Nokia Solutions and Networks GmbH & Co. KG**Ausführende Stelle:** Nokia Solutions and Networks GmbH & Co. KG

Kosten		
0813	Material	140.500,00 €
0823	FE-Fremdleistungen	0,00 €
0837	Personalkosten	1.838.937,21 €
0838	Reisekosten	16.550,00 €
0847	vorhabenspezifische Abschreibungen	73.500,00 €
0848	AfA sonstige	0,00 €
0850	sonstige unmittelbare Vorhabenkosten	67.000,00 €
0856	Kosten innerbetrieblicher Leistungen	0,00 €
0860	Verwaltungskosten	0,00 €
0881	Selbstkosten des Vorhabens	2.136.487,21 €
0882	Eigenmittel des Antragstellers	1.281.892,33 €
0883	Mittel Dritter/Einnahmen	0,00 €
0884	Zuwendung	854.594,88 €
Kassenmäßige Bereitstellung		
Jahr	Zuwendung	
2024	238.000,00 €	
2025	137.000,00 €	
2026	425.000,00 €	
2027	54.594,88 €	

Sperren	
Position	gesperrter Betrag
8888 Sperre auf Gesamtzuwendung	42.729,74 €

Anlage

zum Zuwendungsbescheid an: Nokia Solutions and Networks GmbH & Co. KG, München

Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

- (1) Gemäß dem dieser Zuwendung zugrunde liegenden Antrag sowie der Gesamtvorhabenbeschreibung nehmen Sie die Aufgabe des Koordinators des Verbundvorhabens wahr.
- (2) Beide Partner des Verbundvorhabens „QuNET+OptiRoute“ nehmen an gemeinsamen Statusseminaren teil, welche in vorheriger Abstimmung mit dem Projekträger ausgerichtet werden.

Auf diesen Statusseminaren ist der bis dahin erreichte Stand der FE-Arbeiten vorzustellen und die fachlichen Berührungspunkte und Abhängigkeiten zu den anderen in diesem Förderschwerpunkt geförderten FE-Arbeiten darzustellen. Gleichzeitig ist über das zukünftige Arbeitsprogramm zu berichten und ggf. auf eine Modifizierung des Arbeitsplans hinzuweisen.

- (3) Beide Partner des Verbundvorhabens sind gehalten, Anfragen und Aktivitäten des BMBF wie z. B. Messen oder gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu unterstützen bzw. sich daran zu beteiligen.
- (4) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass notwendige Änderungsanträge grundsätzlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Laufzeitende des Projektes in Schriftform zu stellen sind.
- (5) Gemäß Nr. 4.5 NKBF 2017 (letzter Satz) wird der Zwischenbericht für das erste Projektjahr mit dem nächst fälligen Zwischenbericht verbunden. Die Einreichung des zahlenmäßigen Nachweises bleibt davon unberührt.

Aufgrund der Höhe der Zuwendung und der Zugehörigkeit zur QuNET-Initiative fällt das Vorhaben unter das begleitende Großprojektecontrolling des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Daher sind dem BMBF (Referat 513 und Z24) sowie dem Projektträger VDI/VDE-IT die unter Ziffer 1 aufgeführten Berichte in elektronischer Form durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen sowie die Ziffer 2.

1. Berichte im Rahmen des begleitenden Großprojektecontrollings

1.1 Statusberichte

Die **Statusberichte** von QuNET sind bis spätestens drei Wochen nach Ablauf eines **Kalenderquartals** (Vorlagetermine spätestens am 22.01., 22.04., 22.07. und 22.10. eines jeden Kalenderjahres während der Projektlaufzeit) durch den Koordinator von QuNET, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG) vorzulegen. Alle Partner des Verbundvorhabens „QuNET+OptiRoute“ müssen QuNET hierzu mit ihrem eigenen Projektfortschritt zuarbeiten. Dabei ist insbesondere die Eingliederung der eigenen Projektinhalte in die Arbeiten von QuNET und den daraus resultierenden Mehrwert herauszuarbeiten.

Die **Zuarbeiten** an die FhG für „QuNET+OptiRoute“ zu diesem Bericht sind **durch Sie als Verbundkoordinator** zu leisten. Hierfür erhalten Sie ein **Formular vom Quality Control Office (QCO)** der QuNET-Initiative zur **Überprüfung der Integration** von „QuNET+OptiRoute“ in die QuNET-Initiative. Neben der **Kontrolle der Integrationsarbeiten** adressiert das Formular auch eine kurze **Zusammenfassung des Fortschritts** von „QuNET+OptiRoute“ im Berichtszeitraum. Alle übrigen Partner des Verbundvorhabens sind von uns verpflichtet worden, durch entsprechende Beiträge an der vollständigen Befüllung des Formulars mitzuwirken. In dem Formular sind alle Abweichungen gegenüber dem Integrationsplan sowie Änderungen in „QuNET+OptiRoute“ zu erläutern, die Auswirkungen auf den Projektverlauf der QuNET-Initiative haben.

1.2 Ad-Hoc-Berichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet das BMBF (Controlling- und das Fachreferat) bei erkennbaren, wesentlichen Entwicklungen, die Auswirkung auf Zeit- oder Kostenpläne oder die Zielerreichung haben können, unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus kann das BMBF in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Bedarfsberichte anfordern.

1.3 Abschlussbericht

Bis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums von QuNET ist durch den Koordinator von QuNET, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG), der Abschlussbericht von QuNET vorzulegen.

Die Zuarbeiten an die FhG für „QuNET+OptiRoute“ zu diesem Bericht sind durch Sie als Verbundkoordinator zu leisten. Alle übrigen Partner des Verbundvorhabens sind von uns verpflichtet worden, durch entsprechende Beiträge daran mitzuwirken.

Die Zuarbeit zum Abschlussbericht muss folgende Punkte enthalten:

- Zusammenfassende Darstellung des gesamten Projektverlaufs (einschließlich besonderer Vorkommnisse und Problemlösungen)
 - Beschreibung des Projektergebnisses (erreichte und verfehlt Ziele) und deren Einbindung in die gesamte QuNET-Initiative und deren Verwertungsperspektive
2. Das BMBF und der Projektträger sind berechtigt, an Projektsitzungen, Statusgesprächen u.a. teilzunehmen und weitergehende Informationen vor Ort oder beim Projektverantwortlichen einzuholen. Das BMBF und der Projektträger sind über Termine zu diesen Sitzungen rechtzeitig zu informieren – spätestens zwei Wochen vorher.

Hinweise zur Vorkalkulation

- (1) Der beantragte Ansatz "dauerhafte Softwarelizenz" i.H.v. 500,00 € in der Pos. 0813 (Materialkosten) wurde einvernehmlich in die Pos. 0847 (Vorhabensspezifische Anlagen) verschoben. auf
- (2) Die beantragen Reisekosten in der Pos. 0838 (Reisekosten) wurden einvernehmlich um 7.850,00 € auf 16.550,00 € gekürzt.
- (3) Der beantragte Ansatz "5x Netzelemente/WDW-Systeme " i.H.v. 125.500,00 € in der Pos. 0847 (Vorhabensspezifische Anlagen) wurde einvernehmlich in die Pos. 0813 (Materialkosten) verschoben.